



#### a).....Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Beurlaubung vor oder nach den Ferien oder über drei Tage hinaus (Antrag an den Schulleiter) erfolgt schriftlich auf dem Vordruck „Befreiung vom Unterricht“, der im Sekretariat erhältlich ist.

Anträge auf Beurlaubung bis zu drei Tagen werden ebenfalls mit diesem Vordruck gestellt.

- (2) Der Antragsteller oder Schüler gibt in jedem Fall den Antrag auf Beurlaubung spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der gewünschten Befreiung beim Klassenlehrer / Tutor ab. Ggf. muss der Antragsteller auf die Nichteinhaltung dieser Frist in dem Antrag eingehen, wenn nicht der Anlass schon allein die Kurzfristigkeit der Antragstellung hinreichend begründet.
- (3) Der zu beurlaubende Schüler muss den Klassenlehrer / Tutor auf die im Beurlaubungszeitraum geplanten Klassenarbeiten / Klausuren hinweisen.
- (4) Bei einem Antrag auf Unterrichtsbefreiung bis zu drei Tagen entscheidet der Klassenlehrer / Tutor selbst nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern und vermerkt seine Entscheidung auf dem Antrag.
- (5) Bei einem Antrag an den Schulleiter vermerkt der Klassenlehrer / Tutor das Eingangsdatum auf dem Antrag, befürwortet ihn nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern oder befürwortet ihn unter kurzer Angabe der Gründe nicht und reicht ihn über das Sekretariat dem Schulleiter zur Entscheidung weiter. Der Schulleiter teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich über den Klassenlehrer / Tutor mit.
- (6) Nur ein mündlich oder schriftlich erteilter positiver Bescheid bei einem Antrag auf Beurlaubung berechtigt zum Fernbleiben vom Unterricht (berechtigtes Fehlen).
- (7) Die Anträge auf Befreiung vom Unterricht werden vom Klassenlehrer / Tutor gesammelt und am Ende des Schuljahres geschlossen zu den Akten genommen.

#### b.)...Befreiung vom Sportunterricht

- ⇒ Der den Sportunterricht erteilende Lehrer kann Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht befreien. Er kann die Befreiung von der Vorlage eines schriftlich begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers abhängig machen. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung kann der Lehrer darüber hinaus die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- ⇒ Die bis zu einem Monat von der Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schüler sind zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Sie können zur Schiedsrichtertätigkeit oder zu anderen zumutbaren Tätigkeiten herangezogen werden.
- ⇒ Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers aus. Er kann die Beibringung einer ärztlichen gutachtlichen Äußerung verlangen.